

SELBSTBESTIMMUNG BIS ZULETZT - VORSORGEN, ABER WIE ?

Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht – Angehörigenvertretung

Die Patientenverfügung

Patientenverfügung – was ist das?

Selbstbestimmung ist im Kontext medizinischer Behandlungen ein sehr wichtiges Gut. Für große Verunsicherung sorgen Situationen oder Lebensabschnitte, in denen man die Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung verliert. Als besonders beunruhigend wird dies an der Grenze zwischen Leben und Tod erlebt. Vielen Menschen kann mit den Mitteln der modernen Medizin geholfen werden und unzählige Leben werden dadurch gerettet, nicht jeder oder jede wünscht aber eine Lebensverlängerung um jeden Preis. Mit einer Patientenverfügung kann man für den Fall der späteren Entscheidungsunfähigkeit schon jetzt festlegen, welche Maßnahmen in einer bestimmten Situation unterlassen werden sollen.

Wichtige Weichenstellung: verbindlich oder beachtlich?

Entscheidend ist die Frage, ob man eine verbindliche oder eine beachtliche Patientenverfügung erstellen möchte. Für die verbindliche Verfügung gelten viele inhaltliche und formale Vorschriften, die es alle zu erfüllen gilt¹. Insbesondere müssen die Anweisungen sehr konkret formuliert sein. Bei der beachtlichen Verfügung sind die Auflagen weniger streng und sie ist vor allem für jene Personen geeignet, die den behandelnden ÄrztInnen zwar eine Richtschnur für ihr Handeln geben möchten, die jeweiligen Maßnahmen aber noch nicht in allen Details konkretisieren können oder dies auch nicht wollen.

Wo erhalte ich nähere Informationen?

Ein guter erster Schritt zur Erstellung einer Patientenverfügung besteht darin, die Arbeitsmaterialien durchzulesen², die unter Schirmherrschaft der NÖ Patienten- und Pflegethemen entwickelt wurden. Diese werden bei Anruf unter 02742/9005-15575 kostenlos zugesendet bzw. sind sie zum Download unter www.patientenanwalt.com erhältlich.

¹ Siehe das Bundesgesetz über Patientenverfügungen, BGBl I 55/2006.

² Bestehend aus: Gesetzestext, Formular, Ratgeber und Arbeitsbehelf.

Das ärztliche Aufklärungsgespräch

Obwohl dies nur für die verbindliche Patientenverfügung gesetzlich vorgeschrieben ist, empfehlen wir bei jeder Patientenverfügung eine vorherige ärztliche Aufklärung. Nur so ist gewährleistet, dass eine informierte Entscheidung getroffen wird. Bitte beachten Sie, dass die Kosten dieses Aufklärungsgesprächs nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Wir empfehlen daher, im Vorfeld zu klären wie viel das Gespräch kosten wird, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Der Arzt bzw. die Ärztin wird Sie über die medizinischen Hintergründe und Konsequenzen Ihrer Verfügung informieren und dieses Gespräch auf dem Formular dokumentieren.

Die Erstellung vor RechtsanwältIn, NotarIn oder Patientenvertretung

Wenn Sie eine verbindliche Patientenverfügung planen, müssen Sie in einem nächsten Schritt die Verfügung vor RechtsanwältIn, NotarIn oder Patientenvertretung erstellen. Wenn Sie sich dafür an die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wenden möchten, bitten wir Sie, uns vorab eine Kopie des Entwurfs (gewünschter Text und ärztliche Dokumentation) zukommen zu lassen, damit wir diesen prüfen können. Wenn alle Erfordernisse erfüllt sind, werden Sie von uns dann zur Terminvereinbarung kontaktiert. Sollten noch Korrekturen notwendig sein, werden wir diese ausführlich mit Ihnen besprechen. Die Unterstützung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist für Sie kostenlos.

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie einen entscheidungsbefugten Vertreter in medizinischen Angelegenheiten (oder auch anderen, etwa wirtschaftlichen oder finanziellen Angelegenheiten) für den Fall bestimmen, dass Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Bisher musste der behandelnde Arzt - Akutfälle ausgenommen - bei Gericht einen Sachwalter anregen, beispielsweise für die Zustimmung zu einer Operation, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden konnte oder nicht mehr ansprechbar war. Wesentlich ist, dass der im Vorhinein durch eine Vorsorgevollmacht bestellte Vertreter eine vom Patient selbst gewählte Bezugsperson ist, während der vom Gericht bestellte Sachwalter eine völlig fremde Person sein kann.

Wenn die Vorsorgevollmacht auch zu Entscheidungen über größere medizinische Angelegenheiten oder Operationen berechtigen soll (schwerwiegende, nachhaltige medizinische Behandlungen), so muss diese Vorsorgevollmacht vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Bezirksgericht errichtet werden.

Vorsorgevollmachten können im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Das vom Justizministerium herausgegebene Muster-Formular zum Errichten einer Vorsorgevollmacht können Sie auf www.patientenanwalt.com herunterladen.

Die Angehörigenvertretung

Nahe Angehörige haben ohne Vorsorgevollmacht nur eine sehr eingeschränkte Vertretungsbefugnis? Dies betrifft etwa Alltagsgeschäfte, die Organisation der Pflege oder die Entscheidung über nicht schwerwiegende medizinische Angelegenheiten. ? Als nahe Angehörige gelten im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten und Lebensgefährten, mit denen der Betroffene seit mindestens drei Jahren zusammenlebt sowie Eltern und volljährige Kinder.

Um eine Vertretungsbefugnis zu erhalten, muss der Angehörige einem Notar seiner Wahl ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. Außerdem muss er nachweisen, dass er ein Angehöriger des Betroffenen ist. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und händigt dem Angehörigen eine Bestätigung aus. Mit dieser Bestätigung kann sich der Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen.

Näheres zur Angehörigenvertretung erfahren sie beim NÖ Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnerververtretung (Tel. Nr. 02742/77175 www.noelv.at) oder beim VertretungsNetz- Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung (Tel. Nr. 01/330 46 00 www.vertretungsnetz.at)

Information zum Vortragenden:

Martin Kräftner, DGKP

NÖ Patienten- und Pflegeanzwaltschaft, Rennbahnstraße 29, 3109 St.Pölten

Arbeitsschwerpunkte:

Bearbeitung von Beschwerden vor allem im pflegerischen Bereich

Besprechungen mit Patienten und Angehörigen

Statistische Auswertungen, Öffentlichkeitsarbeit, Vortragstätigkeit

Betreuung der Homepage www.patientenanzwalt.com

Mitarbeit und Leitung von Projekten, Arbeitskreisen